



BESTELLUNG VON SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN

Rechtsgrundlagen: §§ 10 f ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung (SVP-VO)
§ 9 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
§§ 105 f Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)
(siehe www.apothekerkammer.at > Themenbereiche >
Information der Rechtsabteilung > Apothekenrelevante
Gesetze und Verordnungen > Arbeitnehmerschutz-
vorschriften)

Für Betriebe, die regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigen, sind gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz vom Arbeitgeber Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen und dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mitzuteilen.

Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 11 ASchG)

Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind als „**Arbeitnehmervertreter mit besonderer Funktion**“ konzipiert. Sie haben die Arbeitnehmer in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu informieren, zu beraten und zu unterstützen, den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes zu beraten und ihn auf allfällige Mängel hinzuweisen. Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind berechtigt, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen. In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Sicherheitsvertrauenspersonen weisungsfrei.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören. Weiters sind die Sicherheitsvertrauenspersonen vor der Bestellung betriebseigener oder Beiziehung externer Sicherheitsfachkräfte bzw. Arbeitsmediziner sowie von für



die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu hören. Gegenüber den Sicherheitsvertrauenspersonen bestehen für den Arbeitgeber umfangreiche Informations- und Beteiligungspflichten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes (§ 11 Abs. 6 und 7 ASchG).

Die Bestellung einer Sicherheitsvertrauensperson enthebt den Arbeitgeber nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen

Für Betriebe mit einer Arbeitnehmerzahl von **11 bis 50 Arbeitnehmern ist eine Sicherheitsvertrauensperson**, erst ab 51 Arbeitnehmern eine weitere zu bestellen, sodass die weiteren Abstufungen für Apotheken nicht mehr relevant sind. Arbeitnehmer sind gemäß § 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz alle Personen, die im Betrieb im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Das bedeutet, dass auch geringfügig beschäftigte Personen, Lehrlinge oder Volontäre dazu zählen. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind ebenfalls voll miteinzubeziehen. Nicht zu berücksichtigen sind ArbeitnehmerInnen, die sich im Mutterschutz oder in Karenz befinden oder Arbeitnehmer, die ihren Zivil- oder Präsenzdienst leisten. Für die Ermittlung der Arbeitnehmerzahl ist auf die Arbeitsstätte abzustellen, das bedeutet beispielsweise, dass Apotheke und Filialapotheke gesondert zu betrachten sind.

Qualifikation der Sicherheitsvertrauenspersonen

Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur ArbeitnehmerInnen bestellt werden. Sie müssen die für ihre Aufgaben notwendigen **persönlichen und fachlichen Voraussetzungen** erfüllen. Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten (à mindestens 50 Minuten) absolviert hat.

Sicherheitsvertrauenspersonen, die zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, haben diese innerhalb des ersten Jahres ihrer Funktionsperiode zu erwerben.

Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen erfolgt für eine **Funktionsperiode von vier Jahren**. Bei Abberufung, Zurücklegung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder mehr als achtwöchiger Dienstverhinderung der Sicherheitsvertrauensperson bzw. Ablauf der Funktionsperiode hat binnen acht Wochen eine Nachbesetzung bzw. Neubestellung zu erfolgen.

Existiert im Betrieb ein Betriebsrat, bedarf die Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson dessen Zustimmung. In Betrieben ohne Betriebsrat sind alle Arbeitnehmer von einer beabsichtigten Bestellung schriftlich (beispielsweise durch An-

schlag) in Kenntnis zu setzen. Erhebt mindestens ein Drittel binnen vier Wochen Einwände, muss eine andere Person bestellt werden.

Meldung der Sicherheitsvertrauenspersonen

Die bestellte(n) Sicherheitsvertrauensperson(en) ist (sind) dem **zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mitzuteilen**. Dazu kann das von der Apothekerkammer erstellte Formular verwendet werden (§ 10 Abs. 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz).

Benachteiligungsverbot und Kündigungs- bzw. Entlassungsschutz

(§ 9 AVRAG, §§ 105 f ArbVG)

Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen vom Arbeitgeber wegen der Ausübung dieser Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung nicht benachteiligt werden. Wenn ein Arbeitnehmer wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson gekündigt oder entlassen wird, kann er die Kündigung oder Entlassung bei Gericht anfechten. Der Arbeitgeber hat vor jeder Kündigung einer Sicherheitsvertrauensperson bzw. unverzüglich nach einer Entlassung die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer nachweislich zu verständigen.

Sachbearbeiter: Mag. Rainer Prinz

Aktualisiert Februar 2017

Service der Rechtsabteilung: Arbeitnehmerschutz